



Merkblatt

Abzug für Kinderdrittbetreuung

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–3
C. Geltungsbereich	4
D. Abzug für Kinderdrittbetreuung	5–43
1. Voraussetzungen	5–20
1.1 Vollendung des 14. Altersjahres	6
1.2 Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Erwerbsunfähigkeit	7–17
a) Erwerbstätigkeit	11–12
b) Ausbildung	13–14
c) Erwerbsunfähigkeit	15–17
1.3 Nachweis	18–20
2. Abzugsberechtigte Personen	21–32
2.1 Eltern, Verwandte und Drittpersonen	22–24
a) Eltern	22
b) Verwandte	23
c) Drittpersonen	24
2.2 Familienkonstellationen	25–32
a) Ehepaare (ungetrennt)	25
b) Ehepaare (getrennt oder geschieden)	26–27
c) Konkubinat (gemeinsame Kinder)	28–30
ca) Gemeinsame elterliche Sorge	29
cb) Keine gemeinsame elterliche Sorge	30
d) Konkubinat (nicht gemeinsame Kinder)	31
e) Eltern mit zwei Haushalten (gemeinsame Kinder)	32
3. Abzugsfähige Kosten	33–42
3.1 Betreuung zu Hause	36–37
3.2 Kinderkrippen, Kinderhorte, Tagesfamilien und Tagesmütter	38–39
3.3 Tagesschulen und Internate	40–42
3.4 Ferienkurse und -lager	43–44
4. Verbuchung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit	45
E. Deklaration	46
F. Gültigkeit und Publikation	47–49

Anhang 1: Höchstabzug nach Steuerperioden beim Kinderdrittbetreuungskostenabzug

Anhang 2: Hilfsformular für die Deklaration von Kinderdrittbetreuungskosten

A. Inhalt

- 1 Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zum allgemeinen Abzug von Kosten für die Drittbetreuung von Kindern unter 14 Jahren.

B. Rechtliche Grundlagen

- 2 Gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e StG (Steuergesetz vom 9. Dezember 2000, StG, SRSZ 172.200) bzw. Art. 33 Abs. 3 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11) können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, vom Einkommen abgezogen werden, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Die Voraussetzungen des kantonalen und des bundesrechtlichen Abzugs sind gleich. Die beiden Abzüge unterscheiden sich nur bezüglich des zulässigen Höchstabzuges (Kanton: CHF 8000; Bund: CHF 25 800¹). Der Höchstabzug gilt pro Kind und Jahr (Steuerperiode)².
- 3 Wegen der – bis auf den Höchstabzug – gleichen Abzugsvoraussetzungen kann auch für den kantonalen Abzug das Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) «Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)» vom 21. Dezember 2010³, Ziffer 8, angewandt werden.

C. Geltungsbereich

- 4 Dieses Merkblatt gilt für die Einkommenssteuer des Kantons und des Bundes.

D. Abzug für Kinderdrittbetreuung

1. Voraussetzungen

- 5 Für den Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:
 - Das Kind hat das 14. Altersjahr noch nicht vollendet.
 - Es lebt mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt.
 - Die Kinderdrittbetreuungskosten stehen mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person in einem ursächlichen (kausalen) Zusammenhang.
 - Die Kinderdrittbetreuungskosten werden von der steuerpflichtigen Person mit Belegen nachgewiesen.

¹ Für die Steuerperiode 2026. Zum Höchstabzug für frühere Steuerperioden vgl. Anhang zu diesem Merkblatt.

² Vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. A., Art. 33 N 264.

³ Im Folgenden KS-ESTV Nr. 30.

1.1 Vollendung des 14. Altersjahres

- 6 Der Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten kann nur für Kinder vor Vollendung des 14. Altersjahres geltend gemacht werden. Es können somit nur Kosten, die bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes anfallen, abgezogen werden⁴.

1.2 Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit

- 7 Der Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten setzt voraus, dass die Eigenbetreuung der Kinder wegen einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder infolge Erwerbsunfähigkeit nicht wahrgenommen werden kann.
- 8 Obwohl ein Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit bestehen kann, gelten die Kinderdrittbetreuungskosten nicht als Berufsauslagen (Gewinnungskosten⁵), da die Aufwendungen zur Erreichung oder Erhaltung einer Erwerbstätigkeit an sich getätigt werden⁶ und nicht mit einer konkreten Erwerbstätigkeit in einem direkten Zusammenhang stehen⁷.
- 9 Für die Beurteilung der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit wird auf die Verhältnisse während der Steuerperiode bzw. Steuerpflicht abgestellt.
- 10 Kosten für die Kinderdrittbetreuung, die eine Wahrnehmung von Freizeitaktivitäten der Eltern ermöglichen, können nicht abgezogen werden. Sie stellen steuerlich unbeachtliche Lebenshaltungskosten dar⁸.

a) Erwerbstätigkeit

- 11 Als Erwerbstätigkeit gilt jede unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne von §§ 18 und 19 StG bzw. Art. 17 und 18 DBG.
- 12 Arbeitslose Eltern, die beispielweise auf Veranlassung eines regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Kurse besuchen müssen oder die zu einem Vorstellungsgespräch aufgeboten wurden, können für diesen Zeitraum ebenfalls den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen. Solche Bemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt werden einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt⁹.

b) Ausbildung

- 13 Als Ausbildung gilt ein Lehrgang für eine berufliche Ausbildung, wie z.B. eine Lehre oder ein Studium, sowie eine berufliche Weiterbildung, die mit dem erlernten oder gegenwärtig ausgeübten Beruf zusammenhängt. Auch eine für einen Berufswechsel vorgenommene Umschulung wird als Ausbildung anerkannt.
- 14 Nicht als Ausbildung gilt die persönliche Freizeitgestaltung (z.B. der Besuch eines Malunterrichts oder eines Yogakurses).

⁴ Vgl. Hunziker/Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. A., Art. 33 N 40; KS-ESTV Nr. 30, Ziff. 8.2.

⁵ Der Abzug von Gewinnungskosten wird auch als organischer Abzug bezeichnet.

⁶ Urteil des Bundesgerichts 2C_1047/2016 vom 31. Juli 2017 E. 3.2.

⁷ Beim Kinderdrittbetreuungskostenabzug handelt es sich daher um einen anorganischen Abzug.

⁸ Z.B. Kinderbetreuung durch Dritte am Abend während des Besuchs eines Musikunterrichts durch die Eltern.

⁹ Vgl. KS-ESTV Nr. 30, Ziff. 8.3.

c) Erwerbsunfähigkeit

- 15 Die Definition der Erwerbsunfähigkeit richtet sich nach Art. 7 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, ATSG, SR 830.1. Danach gilt als Erwerbsunfähigkeit der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.
- 16 Um den Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten beanspruchen zu können, muss die steuerpflichtige Person nicht nur erwerbsunfähig, sondern wegen ihrer Beeinträchtigung auch ausserstande sein, die Kinderbetreuung selber wahrzunehmen (Betreuungsunfähigkeit)¹⁰.
- 17 Vom Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten bei Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person ist der Abzug von behinderungsbedingten Kosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. b StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. h^{bis} DBG zu unterscheiden. Als behindert gilt eine Person, der eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- oder fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben¹¹. Kosten für eine behinderungsbedingte Drittbetreuung von Kindern¹² können aufgrund von § 33 Abs. 3 Bst. b StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. h^{bis} DBG ohne betragsmässige Begrenzung abgezogen werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest eingereicht wird¹³. Sie können nicht zusätzlich mit dem Kinderdrittbetreuungskostenabzug gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e StG bzw. Art. 33 Abs. 3 DBG abgezogen werden.

1.3 Nachweis

- 18 Die steuerpflichtigen Personen haben nachzuweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Kinderdrittbetreuungskostenabzug (N 5–17) erfüllt sind. Zum Abzug werden nur solche Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen, die tatsächlich entstanden sind und mit Belegen nachgewiesen werden.
- 19 Die steuerpflichtigen Personen müssen eine Aufstellung über die einzelnen Kinderdrittbetreuungskosten, die betreuenden Personen oder Institutionen und die Empfänger der Betreuungsleistungen (Namen der Kinder) einreichen. Als Nachweis dienen Quittungen, Rechnungen, Lohnausweise oder andere Belege.
- 20 Im Weiteren haben die Steuerpflichtigen den Grund für die Kinderdrittbetreuung (Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit) anzugeben und mit Belegen nachzuweisen.

¹⁰ Vgl. Hunziker/Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), a.a.O., Art. 33 N 41.

¹¹ Vgl. KS-ESTV Nr. 11, Ziff. 4.1.

¹² Z.B. Anstellung einer Haushaltshilfe.

¹³ Vgl. Kreisschreiben Nr. 11 der ESTV «Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten» vom 31. August 2005, Ziff. 4.3.2; im Folgenden KS-ESTV Nr. 11.

2. Abzugsberechtigte Personen

- 21 Abzugsberechtigt sind diejenigen Personen, die ein Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen und mit dem sie im gleichen Haushalt leben, in Drittbetreuung geben, sofern auch die weiteren Voraussetzungen von § 33 Abs. 3 Bst. e StG bzw. Art. 33 Abs. 3 DBG erfüllt sind.

2.1 Eltern, Verwandte und Drittpersonen

a) Eltern

- 22 Als Kinder, für die Eltern oder ein Elternteil den Kinderdrittbetreuungskostenabzug geltend machen können, gelten die leiblichen Kinder und Adoptivkinder¹⁴. Bei Ehepaaren fallen auch nicht gemeinsame Kinder (Stiefkinder¹⁵) darunter.

b) Verwandte

- 23 Lebt ein Kind nicht bei seinen Eltern, sondern bei einer verwandten Person (Tante, Onkel, Grossmutter etc.), welche für den Unterhalt des Kindes sorgt, kann diese den Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten geltend machen, wenn sie das Kind in Drittbetreuung gibt.

c) Drittpersonen

- 24 Drittpersonen, die ein Pflegekind¹⁶ bei sich aufnehmen und in Drittbetreuung geben, können den Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten geltend machen, soweit die Kosten nicht durch das Pflegegeld gedeckt werden. Ein Pflegekindverhältnis liegt vor, wenn das Kind dauernd zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen wird. Personen, die ein fremdes Kind lediglich zur Tagespflege aufnehmen, können den Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten nicht geltend machen.

2.2 Familienkonstellationen¹⁷

a) Ehepaare (ungetrennt)

- 25 Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe¹⁸ leben, können Drittbetreuungskosten für gemeinsame Kinder und Stiefkinder zum Abzug geltend machen, wenn jeder Ehegatte entweder erwerbstätig ist, eine Ausbildung absolviert oder erwerbsunfähig ist.

b) Ehepaare (getrennt oder geschieden)

- 26 Leben Ehepaare rechtlich oder tatsächlich getrennt oder sind sie geschieden¹⁹, werden sie getrennt besteuert. Grundsätzlich kann derjenige Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und erwerbstätig oder erwerbsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen. Das ist in der Regel derjenige Elternteil, der

¹⁴ Vgl. Art. 264 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210.

¹⁵ Vgl. Art. 299 ZGB.

¹⁶ Vgl. Art. 316 ZGB.

¹⁷ Vgl. KS-ESTV Nr. 30, Ziff. 8.4.2 ff.

¹⁸ D.h. in einem gemeinsamen Haushalt.

¹⁹ Sie führen zwei Haushalte.

die elterliche Sorge (allein oder gemeinsam) innehat und Unterhaltszahlungen für das Kind erhält.

- 27 Befindet sich das Kind in alternierender Obhut der Eltern, kann jeder Elternteil maximal die Hälfte des zulässigen Höchstabzuges der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern gemeinsam zu beantragen und nachzuweisen. Jeder Elternteil kann nur jene Kosten geltend machen, die während der Dauer seiner Obhutspflicht für die Drittbetreuung entstanden sind. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als den zulässigen Höchstabzug, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf den Höchstabzug gekürzt. Beispiel:

Kinderdrittbetreuungskosten Elternteil 1:	CHF 4 000
Kinderdrittbetreuungskosten Elternteil 2:	CHF 5 000
Total:	CHF 9 000
Höchstbetrag Kanton:	CHF 8 000
Abzug Elternteil 1:	CHF 3 520 ($8\,000 \times 4\,000 / 9\,000$)
Abzug Elternteil 2:	CHF 4 480 ($8\,000 \times 5\,000 / 9\,000$)
Total:	CHF 8 000 (= Höchstabzug) ²⁰

c) Konkubinat (gemeinsame Kinder)

- 28 Leben unverheiratete Eltern in einem gemeinsamen Haushalt (Konkubinat), werden sie getrennt besteuert. Sie können den Kinderdrittbetreuungskostenabzug geltend machen, wenn beide entweder erwerbstätig oder erwerbsunfähig sind, in einer Ausbildung stehen und mit den gemeinsamen Kindern zusammenleben.

ca) Gemeinsame elterliche Sorge

- 29 Steht die elterliche Sorge den unverheirateten Eltern gemeinsam zu, kann jeder Elternteil maximal die Hälfte des zulässigen Höchstabzuges der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Sie haben diese zu begründen und nachzuweisen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als den Höchstabzug, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf den Höchstabzug gekürzt (vgl. Beispiel unter N 27).

cb) Keine gemeinsame elterliche Sorge

- 30 Besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, ist zu unterscheiden, ob Unterhaltszahlungen für die Kinder geleistet werden oder nicht:
- Mit Unterhaltszahlungen:
Werden Unterhaltszahlungen geleistet, kommt die Regelung zum Tragen, die bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge (vgl. N 29) gilt.
 - Ohne Unterhaltszahlungen:
Werden keine Unterhaltszahlungen geleistet, kann nur der Elternteil mit der elterlichen Sorge die von ihm nachgewiesenen Kosten der Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Erzielt der Elternteil mit der elterlichen Sorge keine Einkünfte und übernimmt daher

²⁰ Die Berechnung ist für den Bundesabzug analog durchzuführen.

der andere Elternteil den Unterhalt des Kindes, kann diesem der Abzug für die Kinderdrittbetreuung gewährt werden. Diese Zuteilung muss von beiden Eltern gemeinsam beantragt und nachgewiesen werden.

d) Konkubinat (nicht gemeinsame Kinder)

- 31 Bei Paaren mit nicht gemeinsamen Kindern kann der Abzug für die Kinderdrittbetreuung nur von dem Partner beansprucht werden, der Elternteil ist und die elterliche Sorge innehat.

e) Eltern mit zwei Haushalten (gemeinsame Kinder)

- 32 Für unverheiratete Eltern mit zwei Haushalten und gemeinsamen Kindern kann auf die Ausführungen unter N 26 f. (getrennte oder geschiedene Ehepaare) verwiesen werden.

3. Abzugsfähige Kosten

- 33 Kosten für die Kinderdrittbetreuung können nach Abzug allfälliger staatlicher Beiträge (z.B. kiBon) bis zum Höchstbetrag geltend gemacht werden, soweit sie nachgewiesen werden. Es können nur diejenigen Kosten abgezogen werden, die ausschliesslich für die Betreuung der Kinder während der Arbeits- oder Ausbildungszeit oder während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person tatsächlich anfallen.
- 34 Nicht als Betreuungskosten gelten Ausgaben für die Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung der Kinder sowie das Schulgeld. Sie können nicht abgezogen werden, da sie Lebenshaltungskosten darstellen.
- 35 Bei unterjähriger Steuerpflicht ist der Höchstbetrag entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu kürzen. Da die Kinderdrittbetreuungskosten als regelmässig anfallend gelten, werden sie für die Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet. Bei reduzierter Erwerbstätigkeit der Eltern wird der Abzug nicht gekürzt.

3.1 Betreuung zu Hause

- 36 Wird eine Haushaltshilfe angestellt, die auch die Kinder betreut, kann lediglich pauschal ein Viertel des Nettolohnes für die Haushaltshilfe als Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug gebracht werden, da die übrigen Kosten für Haushaltsarbeiten vermutungsweise nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten darstellen. Bei Au-pair-Angestellten kann pauschal die Hälfte des Nettolohnes als Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug gebracht werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis höherer tatsächlicher Kinderbetreuungskosten durch die steuerpflichtigen Personen.
- 37 Die Kosten für behinderungsbedingte Haushaltshilfen für die Kinderbetreuung sind aufgrund von § 33 Abs. 3 Bst. b StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. h^{bis} DBG als behinderungsbedingte Kosten geltend zu machen und können nicht zusätzlich als Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug gebracht werden²¹.

²¹ KS-ESTV Nr. 11, Ziff. 4.3.2.

3.2 Kinderkrippen, Kinderhorte, Tagesfamilien und Tagesmütter

- 38 Als Kinderdrittbetreuungskosten sind beispielsweise Taggelder an private oder öffentliche Kinderkrippen oder Kinderhorte sowie Vergütungen an Tagesfamilien oder Tagesmütter²² abziehbar, soweit sie nicht durch staatliche Beiträge (z.B. kiBon) erstattet werden. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung der Kinder an, können diese nicht als Kinderdrittbetreuungskosten abgezogen werden (vgl. N 34). Solche Kosten würden auch entstehen, wenn die Kinder nicht durch Dritte betreut würden.
- 39 Sind in den Betreuungskosten auch Verpflegungskosten (Hauptmahlzeit) enthalten, sind die Betreuungskosten entsprechend zu kürzen. Dazu sind die Verpflegungskostenansätze des Merkblattes der ESTV N 2/2007 «Naturalbezüge von Arbeitnehmenden»²³ analog anzuwenden:

Verpflegung	Kinder bis 6 Jahre			Kinder über 6 Jahre bis 13 Jahre			Kinder über 13 Jahre ¹		
	Tag (CHF)	Monat (CHF)	Jahr (CHF)	Tag (CHF)	Monat (CHF)	Jahr (CHF)	Tag (CHF)	Monat (CHF)	Jahr (CHF)
Morgen	1	30	360	1.50	45	540	2.50	75	900
Mittag	2.50	75	900	5	150	1 800	7.50	225	2 700
Abend	2	60	720	4	120	1 440	6	180	2 160
Total	5.50	165	1 980	10.50	315	3 780	16	480	5 760

1) Bis zum 14. Geburtstag

3.3 Tagesschulen und Internate

- 40 Schulgelder gelten grundsätzlich als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Bei den Kosten für Tagesschulen²⁴ und Internate ist zwischen den reinen Schulkosten (inkl. Verpflegungskosten) und den Kosten für die Kinderdrittbetreuung zu unterscheiden.
- 41 Stellen besuchte Tagesschulen die Drittbetreuungskosten nicht separat in Rechnung und werden diese durch die Tagesschule lediglich allgemein bestätigt (Frankenbetrag oder Prozent der Schulkosten), können maximal 10 % der gesamten Schulleistungen als steuerlich abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten geltend gemacht werden. Werden die Drittbetreuungskosten von der Tagesschule separat in Rechnung gestellt, ist ein höherer Abzug als 10 % zulässig, sofern mittels Vertrag und/oder detaillierter Berechnung der Tagesschule nachgewiesen werden kann, dass in den Drittbetreuungskosten keine nicht abzugsfähigen Kosten enthalten sind.
- 42 Bei Aufenthalten in Internaten kann direkt auf die detaillierten Rechnungen abgestellt werden, wenn die Drittbetreuungskosten separat ausgewiesen werden. Liegen keine detaillierten Rechnungen vor, sind von den Internatskosten (ohne Schulkosten) die Verpflegungs-

²² Tagesfamilien und Tagesmütter üben die Kinderbetreuung auf beruflicher Grundlage aus (haupt- oder nebenberuflich).

²³ Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden;

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-merkblaetter.html>.

²⁴ Tagesschulen sind Schulen mit ganztägigen Betreuungsangeboten (inkl. Mittagsverpflegung) an mehreren Tagen pro Woche.

kosten (vgl. N 39) und die Zimmerkosten gemäss Merkblatt N2/2007 der ESTV «Naturalbezüge von Arbeitnehmenden» abzuziehen. Der Restbetrag kann als Betreuungskosten mit dem Kinderdrittbetreuungskostenabzug geltend gemacht werden.

3.4 Ferienkurse und -lager

- 43 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können Kosten für Ferienkurse und -lager abgezogen werden, wenn die Eltern ihre Kinder in eine entsprechende Einrichtung geben, um die Kinderbetreuung während ihrer Arbeitszeit zu ermöglichen. Das arbeitsbedingte Betreuungsbedürfnis ist von den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Eine derartige Betreuung kann auch Freizeitaktivitäten der Kinder einschliessen oder dazu dienen, dass die Kinder neue Fähigkeiten erwerben²⁵.
- 44 Für Lebenshaltungskosten wie Verpflegung, Übernachtungen und typische Freizeitausgaben (z.B. Tennisstunden) sind die abziehbaren Kosten nach N 43 entsprechend zu kürzen. Kann die Abgrenzung zu den Lebenshaltungskosten nicht nachgewiesen werden oder ist sie nicht möglich, können Kurs- und Lagerkosten von maximal CHF 800 pro Woche geltend gemacht werden.

4. Verbuchung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

- 45 Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit der Eltern sind Kinderdrittbetreuungskosten als private Aufwendungen auf dem Privatkonto der Geschäftsbuchhaltung zu verbuchen. Die Anforderungen an den Nachweis der Kinderdrittbetreuungskosten (vgl. N 18–20) gelten in gleicher Weise.

E. Deklaration

- 46 Für die Deklaration von Kinderdrittbetreuungskosten ist das Hilfsformular «Drittbetreuungskosten» auszufüllen (vgl. Anhang 2). Das Formular kann im Internet auf der Seite der kantonalen Steuerverwaltung (unter «Privatpersonen/Formulare und Berechnungshilfen») heruntergeladen werden²⁶.

F. Gültigkeit und Publikation

- 47 Dieses Merkblatt gilt ab sofort. Es ersetzt das Merkblatt «Abzug für Kinderdrittbetreuung» vom 21. Oktober 2025.
- 48 Die Höchstabzüge für die Kinderdrittbetreuungskosten des Kantons und des Bundes können der Tabelle im Anhang entnommen werden.
- 49 Das Merkblatt wird im Internet publiziert.

²⁵ Urteil des Bundesgerichts 9C_156/2025 vom 29. Juni 2026; die Rechtsprechung gilt analog auch für Eltern, die in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig sind.

²⁶ <https://www.sz.ch/verwaltung/finanzdepartement/steuerverwaltung/natuerliche-personen/formulare-und-berechnungshilfen.html/8756-8758-8802-10332-10354-10376-10405>

Schwyz, 25. August 2026

Anhang 1: Höchstabzug nach Steuerperioden beim Kinderdrittbetreuungskostenabzug

Steuerperiode	Abzug Kinderdrittbetreuungskosten Kanton (§ 33 Abs. 3 Bst. e StG)	Abzug Kinderdrittbetreuungskosten Bund (Art. 33 Abs. 3 DBG)
2026	CHF 8 000	CHF 25 800
2025	CHF 6 000	CHF 25 800
2024	CHF 6 000	CHF 25 500
2023	CHF 6 000	CHF 25 000
2022	CHF 6 000	CHF 10 100
2021	CHF 6 000	CHF 10 100
2020	CHF 6 000	CHF 10 100
2019	CHF 6 000	CHF 10 100
2018	CHF 6 000	CHF 10 100
2017	CHF 6 000	CHF 10 100

Anhang 2: Hilfsformular für die Deklaration von Kinderdrittbetreuungskosten



Kanton Schwyz

Drittbetreuungskosten

(Dieses Formular ist der Steuererklärung beizulegen)

Oben rechts das Steuerjahr erfassen.



1446161701171010

Vor- und Nachname:

PID-Nr.:

Grund der Betreuungsunfähigkeit der Eltern

Steuerpflichtige Person 1 Die Betreuungsunfähigkeit beträgt (z.B. Anzahl Tage/Wochen):

Grund der Betreuungsunfähigkeit:

☐ Erwerbstätigkeit

☐ Ausbildung

☐ Erwerbsunfähigkeit

Steuerpflichtige Person 2 Die Betreuungsunfähigkeit beträgt (z.B. Anzahl Tage/Wochen):

Grund der Betreuungsunfähigkeit:

☐ Erwerbstätigkeit

☐ Ausbildung

☐ Erwerbsunfähigkeit

Drittbetreute Kinder

Maximal zulässiger Abzug kantonale Steuer in CHF:

pro Kind

Maximal zulässiger Abzug direkte Bundessteuer in CHF:

pro Kind

Kind 1 Vor- und Nachname des Kindes:

Geb.-Datum:

Alter am 31.12.

Kosten:

Zahlungsempfänger inkl. Adresse
(erhaltene Beiträge sind als Minus zu erfassen)

Rechnungs-
betrag

davon Lebens-
haltungskosten *

abziehbare Kosten

Entstandene Kosten in CHF:

Weitere Informationen:

Kind 2 Vor- und Nachname des Kindes:

Geb.-Datum:

Alter am 31.12.

Kosten:

Zahlungsempfänger inkl. Adresse
(erhaltene Beiträge sind als Minus zu erfassen)

Rechnungs-
betrag

davon Lebens-
haltungskosten *

abziehbare Kosten

Entstandene Kosten in CHF:

Weitere Informationen:

Abzugsfähige Drittbetreuungskosten Kanton in CHF (Code 761):

0.00

Abzugsfähige Drittbetreuungskosten Bund in CHF (Code 760):

0.00

* Nicht abziehbare Lebenshaltungskosten sind zum Beispiel:

- Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Freizeitgestaltung.

- Schulgelder. Internatskosten (nur CHF 1'200 pro Jahr pro Kind sind pauschal abziehbar).

- 3/4 der Kosten für Haushilfe, welche sich explizit auch um die Kinder kümmert, sind nicht abziehbar.

- 1/2 der Kosten für Aupair sind nicht abziehbar.

Betreuungskosten, welche Hauptmahlzeiten enthalten, sind um die Ansätze gemäss Merkblatt N2/2007 zu kürzen. siehe: [Merkblatt N2/2007](#)